

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3134
der Abgeordneten Gordon Hoffmann und Henryk Wichmann
CDU-Fraktion
Drucksache 5/7871

Zulassung des Buches „Lara und ihre Freunde“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3134 vom 02.09.2013:

Jährlich erlässt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Schulbuchkatalog, der sämtliche für die Schulen zugelassenen Lehrmaterialien beinhaltet. Bücher, die nicht in diesem Katalog aufgenommen sind, sind grundsätzlich keine zugelassenen Lehrmaterialien an den brandenburgischen Schulen. In Brandenburg wird nachweislich mindestens an einer Grundschule zum Teil ausschließlich mit dem Buch „Lara und ihre Freunde“ vom Heinevetter / Scola Verlag das Fach Deutsch unterrichtet, welches nicht in Schulcatalog der zugelassenen Lernmaterialien aufgenommen wurde. Das Buch „Lara und ihre Freunde“ propagiert die Methode „Lesen durch Schreiben“, welches in der Wissenschaft in der Kritik steht, dass damit Kinder deutlich schlechter die deutsche Rechtschreibung erlernen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Grundschulen haben gemäß der Lernmittelverordnung jemals eine Sondergenehmigung für das Buch „Lara und ihre Freunde“ beim Ministerium beantragt?
2. Welchen Grundschulen hat das Ministerium jemals eine solche Sondergenehmigung erteilt?
3. Hat der Verlag Heinevetter /Scola eine Einzelzulassung für das Buch beantragt?
4. Wurde vom Ministerium jemals eine Zulassung erteilt?
5. Ist es zulässig, dass die Eltern ein nicht zugelassenes Lehrbuch käuflich erwerben müssen, weil es auf der Schulbuchliste der Schule steht?
6. Wie steht die Landesregierung zu der Tatsache, dass es an staatlichen Grundschulen vorkommt, dass neben diesem Buch „Lara und ihre Freunde“ kein anderes zugelassenes Buch für den Deutschunterricht in Klasse 1 verwendet wird?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Grundschulen haben gemäß der Lernmittelverordnung jemals eine Sondergenehmigung für das Buch „Lara und ihre Freunde“ beim Ministerium beantragt?

Frage 2:

Welchen Grundschulen hat das Ministerium jemals eine solche Sondergenehmigung erteilt?

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Lernmittelverordnung (LernMV)^{FN1} sind die Beantragung und Erteilung von Sondergenehmigungen für einzelne Bücher nicht vorgesehen. Schulbücher und Druckwerke gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LernMV können in der Schule benutzt werden, wenn sie einzeln oder pauschal zugelassen sind. Insofern hängt die Form der Zulassung davon ab, wie die Schule das Buch „Lara und ihre Freunde“ im Unterricht einsetzt.

Das Buch „Lara und ihre Freunde“ ist offensichtlich kein Schulbuch. Die Recherchen beim Buchhandel haben zu dem Ergebnis geführt, dass die 96-seitige Publikation dort als „Lern-Bilderbuch“ und „Schüler-Arbeitsbuch“ vorgestellt wird. Damit gehört das Buch „Lara und ihre Freunde“ gemäß § 7 LernMV zu den pauschal zugelassenen Lernmitteln, die nach Entscheidung der Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Verwendung finden können.

Frage 3:

Hat der Verlag Heinevetter /Scola eine Einzelzulassung für das Buch beantragt?

Zu Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Wurde vom Ministerium jemals eine Zulassung erteilt?

Zu Frage 4:

Nein.

Frage 5:

Ist es zulässig, dass die Eltern ein nicht zugelassenes Lehrbuch käuflich erwerben müssen, weil es auf der Schulbuchliste der Schule steht?

Zu Frage 5:

Gemäß § 12 Abs. 1 LernMV sollen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Anlage 1 der Lernmittelverordnung. Gemäß § 14 Abs. 2 BbgSchulG dürfen in Schulen in öffentlicher Trägerschaft Lernmittel nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung von Lernmitteln ist in Abschnitt 2 der LernMV geregelt. Ein nicht zugelassenes Schulbuch dürfte im Unterricht nicht verwendet und müsste daher von den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern nicht käuflich erworben werden. Anders verhält es sich bei der nicht als Schulbuch zulassungspflichtigen Publikation „Lara und ihre Freunde“.

Frage 6:

^{FN1} Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II/97, [Nr. 07], S.88), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2007(GVBl.II/07, [Nr. 24] , S.458)

Wie steht die Landesregierung zu der Tatsache, dass es an staatlichen Grundschulen vorkommt, dass neben diesem Buch „Lara und ihre Freunde“ kein anderes zugelassenes Buch für den Deutschunterricht in Klasse 1 verwendet wird?

Zu Frage 6:

Wenn die Schule entsprechend der pädagogischen Konzeption zu der fachlichen Einschätzung und Entscheidung kommt, in der Jahrgangsstufe 1 kein Schulbuch nutzen zu wollen, sondern gemäß § 7 der LernMV ausschließlich „Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Arbeitsmappen, Aufgabensammlungen und Übungshefte“, dann ist dies seitens der Landesregierung formal nicht zu beanstanden.